

Satzung Imkerverein Rurtal e.V.

Präambel

Die in der Satzung verwendete männliche Bezeichnung umfasst weibliche, männliche und diverse Personen und wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Imkerverein führt den Namen: "Imkerverein Rurtal e.V." und ist unter der Registernummer VR 968 des Amtsgerichts Düren eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Düren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung der Vereinsmitglieder in allen imkerlichen Fragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit dies nicht durch eine gesonderte Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitglied im Landesverband

Der Verein kann Mitglied des Imkerverbandes Rheinland e.V. werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand. Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite

Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Ausschlussgründe sind insbesondere:

(1) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

(2) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhange steht. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 5,00 € zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Aufnahmegebühr und vom Vereinsbeitrag befreit. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 15.12. des Vorjahres, eingehend auf das Konto, zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern und zwar aus

(1) dem 1. Vorsitzenden

(2) dem 2. Vorsitzenden

(3) dem 1. Schriftführer

(4) dem 2. Schriftführer

(5) dem 1. Kassierer

(6) dem 2. Kassierer

(7) bis zu zwei Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden einzeln vertreten oder einzeln durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsbefugnis jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechts- und Finanzgeschäften die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen muss. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden gilt auch im Außenverhältnis. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag sowie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 dieser Satzung gewährt werden.

§ 8 Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale)

(1) Der Imkerverein Rurtal e.V. kann Vorstandsmitgliedern, Obleuten, Bienensachverständigen sowie Vereinsmitgliedern, die im Auftrag des Vereins regelmäßig einen erheblichen zeitlichen und sachlichen Aufwand erbringen, insbesondere, aber nicht abschließend in den Bereichen IT-Verwaltung, Inventarverwaltung, Schriftführung, Bienenzucht und Veranstaltungsorganisation, eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtszuschale) gewähren.

(2) Die Zuschale beträgt höchstens den nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung steuer- und sozialversicherungsfreien Jahresbetrag pro Person und Kalenderjahr. Die empfangsberechtigte Person hat dem Verein vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass der gesetzliche Freibetrag durch Zahlungen anderer gemeinnütziger Einrichtungen im laufenden Kalenderjahr nicht bereits ausgeschöpft ist.

(3) Die Finanzierung erfolgt aus den laufenden Einnahmen des Vereins (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Schulungsgebühren sowie bewilligte öffentliche Fördermittel), soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins dies im jeweiligen Haushaltsjahr zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschale besteht nicht.

(4) Die Entscheidung über Gewährung, Höhe und Empfängerkreis trifft der Vorstand durch Beschluss. Über die erfolgten Zahlungen ist die Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichts zu informieren. Ist der Vorstand aufgrund von Stimmrechtsausschlüssen nach § 8 Absatz 5 dieser Satzung beschlussunfähig, beruft er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 16 dieser Satzung ein. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der nicht betroffenen Mitglieder.

(5) Wer selbst Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach diesem Paragraphen ist, ist bei der Beschlussfassung hierüber nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB). Die Auszahlung darf nicht durch dieselbe Person angeordnet oder unterzeichnet werden, die die Zahlung selbst empfängt. In diesem Fall handelt ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein (§ 181 BGB).

(6) Verzichtet eine anspruchsberechtigte Person auf die ihr zustehende Pauschale zugunsten des Vereins, so gilt dies unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Aufwandsspende, wenn der Verein zum Zeitpunkt des Verzichts nachweislich über ausreichende finanzielle Mittel zur Auszahlung verfügt hatte.

§ 9 Obleute

Für die Sachgebiete:

- Honig
- Zuchtwesen
- Zeugwart
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bienenweide und Umwelt
- Gesundheit & Bienenwanderung

werden Obleute berufen. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bearbeiten ihr Sachgebiet eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen. In Ausübung ihres Amtes haben sie den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vornehmen.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (3) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

(4) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes zur Jahreshauptversammlung

(6) Ernennung der Obleute des Vereins

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei Beschlüssen über Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 ist die Tagesordnung vorab mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des betroffenen Satzungsparagraphen angekündigt werden und können nicht als Initiativanträge in der Versammlung gestellt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

(2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(3) Festsetzung der Höhe der Beiträge

(4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(5) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes

(6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung übernimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mit dem Kassierer weder verwandt noch verschwägert sein dürfen und auch dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann bis zu einem Reservekassenprüfer bestimmen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Landesanstalt für Bienenzucht
Im Bannen 38
56727 Mayen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

(2) Sollte die Landesanstalt für Bienenzucht ihren Sitz verlegen oder unter einer abweichenden Anschrift erreichbar sein, tritt die jeweils aktuelle Anschrift an die Stelle der vorstehenden. Die Zuwendung an die Organisation bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 18 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand März 2026